

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten

### Öffentliche Bekanntmachungen

16. Jg./Nr. 5 - Velten, 04.10.07

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 31. Tagung der SVV S. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich Bekanntmachungsanordnung S. 3

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Velten (Sondernutzungssatzung) S. 5

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung L 172 Ortsdurchfahrt Velten S. 10

Aufstellung und räumlicher Geltungsbereich des B-Planes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ S. 11

Genehmigungsbescheid und Vereinbarung über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten S. 12

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beantragung der Fördermittel für die ehrenamtliche Seniorenarbeit der Stadt Velten für das Jahr 2008 S. 14

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ S. 15

Grundstücksveräußerungen der Stadt Velten S. 15

Information zur Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten S. 16

Laubentsorgung von Straßenbäumen S. 16



**31. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 20. September 2007**

# Öffentliche Tagung

Mitteilungsvorlage Nr. 2007/055 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Haushaltssperre 2007**

Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber informiert, dass der Bürgermeister der Stadt Velten auf Empfehlung des Kämmersers gemäß § 82 Abs. 1 GO Bbg. mit Wirkung vom 12.07.2007 über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eine Ausgabesperre verhängt hat. Ausgenommen von dieser Sperre sind bestehende Aufträge, Zahlungsverpflichtungen und begonnene Maßnahmen die mit Fördermitteln lt. HH-Plan unter setzt sind.

Bei einer nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts im Jahre 2007 kann durch den Kämmerner die Haushaltssperre aufgehoben werden.

Zur Kenntnis genommen.

Mitteilungsvorlage Nr. 2007/053 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Umschuldung von Krediten mit Zinsbindungsfristen bis 2008**

Drei Kredite, deren Zinsbindungsfristen bis 2008 auslaufen, wurden aufgrund der prognostizierten Leitzinsanhebungen schon 2007 umgeschuldet.

Umschuldungen sind keine Kreditaufnahmen und sind damit durch die obere Aufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig. Die Übersicht befindet sich in der Anlage.

Zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 2007/051 Einreicher: Stadtverwaltung  
**1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 79 GO Brandenburg**

Der 1. Nachtragssatzung 2007 und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 der Stadt Velten wird mit allen Anlagen in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

(Abdruck der Satzung und Bekanntmachungsanordnung siehe Seite 3)

Beschluss Nr. 2007/054 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008 der Stadt Velten -- 1. Lesung ---**

Über den Entwurf der Haushaltssatzung 2008 und des Haushaltsplanes 2008 der Stadt Velten mit allen Anlagen incl. der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 wird mit der 1. Lesung die Beratung eröffnet. Dazu wird die Vorlage in die Ausschüsse überwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Liegenschaften.

Ziel ist es, den Haushalt 2008 in der 2. Lesung am 06.12.2007 zu beschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/056 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2006 - 2011**

Der Entwurf des Investitionsprogramms der Stadt Velten wird mit dem Ziel der Verabschiedung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2007 zur Beratung in die Ausschüsse

verwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Liegenschaften.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/010 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Velten**

Der anliegenden Sondernutzungssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 5)

Beschluss Nr. 2007/052 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Einrichtung einer Filiale als Außenstelle der 1. Oberschule im Gebäude der 2. Oberschule**

Der Einrichtung einer Filiale der 1. Oberschule im Gebäude der 2. Oberschule wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/045 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss zum Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Velten und dem SC Oberhavel e.V.**

Dem als Anlage beiliegenden Nutzungsvertrag (Entwurf vom 04.09.2007) wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen Nutzungsvertrag zu unterzeichnen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/047 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Zustimmung zur Erteilung von Befreiungen im Mischgebiet von der textlichen Festsetzung Nr. 17 Satz 1 des Bebauungsplanes Nr. 16 Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“**

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Mischgebiet auf Antrag Befreiungen von der textlichen Festsetzung Nr. 17 Satz 1 des Bebauungsplanes Nr. 16 Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“ zu erteilen, wenn die Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze/ Straßenbegrenzungslinie offen (keine Mauern, keine geschlossenen Zaunfelder) ausgeführt werden und die Zustimmung der Eigentümer der Nachbargrundstücke vorliegt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/048 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Aufheben des Beschlusses Nr. 103a/92 und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“**

1. Der Beschluss Nr. 103a/92 vom 29.10.1992 wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Darstellung in

- der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.
  4. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entwickelt werden.
  5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Über die Aufhebung des Beschlusses 103a/92 (Punkt 1) und den Aufstellungsbeschluss (Punkt 2-5) wurde getrennt abgestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 11)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

## Nichtöffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/050

Einreicher: Stadtverwaltung

**Aufhebung des Beschlusses 2007/027 - Verkauf des Grundstücks Parkallee 6, Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 5, Flurstück 155**

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/049

Einreicher: Stadtverwaltung

**Verkauf des Grundstücks Parkallee 6, Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 5, Flurstück 155**

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. September 2007 (Beschluss-Nr. 2007/051) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Einnahmen / Ausgaben

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
					gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt						
in der Einnahme auf	1.407.546	10.000			12.878.154	14.275.700
in der Ausgabe auf	1.423.546	26.000			12.878.154	14.275.700
2. im Vermögenshaushalt						
in der Einnahme auf	7.488.900	423.000			4.319.600	11.385.500
in der Ausgabe auf	7.718.000	652.100			4.319.600	11.385.500
festgesetzt.						

#### § 2

##### Kredite / Verpflichtungsermächtigungen

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf      Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.  
davon für Zwecke der Umschuldung : 0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE's) auf      Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der VE's wird nicht geändert.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite      Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 3

##### Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 4**

**Zweckbindung im Vermögenshaushalt**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 5**

**Überplanmäßige Ausgaben**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 6**

**Außerplanmäßige Ausgaben**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 7**

**Besondere unvorhersehbare Ausgaben**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 8**

**Deckungsfähigkeit**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 9**

**Besondere Deckungsfähigkeiten**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 10**

**Ausgleich von Forderungen**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 11**

**Abführungen an den Erblastentilgungsfonds**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 12**

**Abführungen an den Entschädigungsfonds**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 13**

**Budget**

Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.

**§ 14**

**Stellenplan**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2006 beschlossene Stellenplan.

festgestellt :

Velten, 21.09.2007

H. Manthey  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 20.09.2007 mit Beschluss Nr. 2007/051 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung 2007 und der Nachtragshaushaltsplan 2007 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und wurden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und der Nachtragshaushaltsplan 2007 für die Stadt Velten liegen mit allen Anlagen im Rathaus Velten in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10, Zi. 106 während

der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermann Einsicht offen.

montags von	9 Uhr bis 12 Uhr
dienstags von	9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 18 Uhr
donnerstags von	9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags von	9 Uhr bis 12 Uhr

Velten, 21.09.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Velten (Sondernutzungssatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. BB Teil I/01, S. 154) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- vom 31.03.2005 (GVBl. Teil I, S. 218) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **Gliederung**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebruch
- § 3 Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Erlaubnisverfahren und Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisanspruch und andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- § 7 Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührensschuldner
- § 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze und für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Velten (öffentliche Straßen).

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.

(3) Diese Satzung findet auch für öffentliche Märkte Anwendung.

## **§ 2 Gemeingebruch**

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 BbgStrG im Gebiet der Stadt Velten ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebruch).

(2) Vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus nach § 18 BbgStrG bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Velten. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3 Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt Velten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Benutzung ist nur zulässig, wenn und soweit die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Alle nicht in § 4 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis der Stadt Velten. Derartige Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) die Errichtung von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen,
- b) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
- c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,
- d) das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,
- e) das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,
- f) die Errichtung eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Flächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
- g) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten soweit es nicht unter § 4 fällt,
- h) das Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, -buden sowie die Lagerung von Baumaterialien,
- i) das Aufstellen von Containern, Gerüsten und Baumaschinen
- j) Weihnachtsbaumhandel,
- k) Filmaufnahmen, die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf, d.h. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen
- l) Werbeträger, Plakattafeln, Stelltafeln, Abstellen von Werbewagen soweit sie nicht unter § 4 fallen.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Sonnenschutzdächer, Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Balkone und Mülltonnen auf Gehwegen.
- b) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigten Kellerschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen.
- c) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sofern der Gehweg eine Mindestbreite von 1,50 m hat.
- d) Werbeanlagen, Dekorationen und ähnliches, die mindestens 2,20 m über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung ( z.B. Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsbeleuchtung) angebracht werden sollen.
- e) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für Kirchliche Prozessionen, soweit der Gehweg in einer Breite von 1 m benutzbar bleibt.
- f) an der Stätte der Leistung soweit eine Geh- und Radwegbreite von 1,20 m verbleiben je ein Werbeaufsteller pro Schaufenster mit einer Werbefläche von maximal 0,6 m<sup>2</sup> je Sichtseite sowie je ein Waren- und Werbemittelaufsteller von maximal 1,2 m<sup>2</sup> Standfläche.

#### **§ 5 Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers, wer die Sondernutzung veranlasst oder wem diese wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies im öffentlichem Interesse für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Straße erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnis gilt als erteilt, sofern sie nicht vor Beginn der Sondernutzung versagt wird.

#### **§ 6 Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung der Stadt Velten zu stellen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden sollten.

(2) Die Verpflichtung, andere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

#### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Velten dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast die der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die für die Sondernutzung vorgesehenen Anlagen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln in der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat die Sondernutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder vermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere hat der Erlaubnisnehmer die von ihm benutzte Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat sicher zu stellen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit im Zuge der Sondernutzung ein Aufgraben oder sonstige Beschädigung des Straßenkörpers erforderlich ist, sind die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder vermeidbare Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere Behörden zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Ablauf des Genehmigungszeitraumes/-zeitpunktes hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Velten nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen der Stadt Velten hat der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Sondernutzung für deren Zeitraum einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für die beabsichtigte Nutzung nachzuweisen.

#### **§ 8 Versagung und Widerruf**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 5 dieser Satzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Absatz 2 BbgStrG).

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
3. städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt würden,

4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  5. die Straße eingezogen werden soll,
  6. der Erlaubnisnehmer dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen nicht ersetzt oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet.
- (2) Der Widerruf einer nach §§ 3 und 5 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a) nachträglich Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 dieser Satzung vorliegen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Sondernutzungsgebühr nicht zahlt.
- Soweit die Stadt nicht Baulastträger ist, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dieses aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

### § 9 Haftung

- (1) Die Stadt Velten haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Durch die Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt Velten keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Velten für alle von ihm, seinen Arbeitnehmern oder für ihn tätigen Dritten verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Arbeitnehmer oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Stadt Velten von allen Ansprüchen Dritter auf Grund der Sondernutzung freizustellen.

### § 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Velten, nach § 18 Absatz 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Bearbeitung und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie, Wasser sowie eine notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Sondernutzungsgebühr nicht enthalten.

### § 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) mit dem Beginn der Nutzung, soweit eine Sondernutzung ohne die erforderliche Genehmigung ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Jährlich wiederkehrende Gebühren werden zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 13 Gebührenfreiheit, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von den Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren sind befreit Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, gemeinnützige Organisationen und Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ferner befreit oder teilweise befreit werden, wenn der Erlaubnisnehmer dies beantragt und die Gebührenerhebung nach Lage des Einzelfalls für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte darstellt. Von der Gebührenpflicht kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Stadt nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Velten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (5) Von den Sondernutzungsgebühren sind weiterhin befreit, die an der Stätte der Leistung innerhalb einer Höhe von 2,20 m an Hauswänden dauerhaft angebrachten Werbetafeln und Schaukästen mit einer Tiefe von maximal 0,30 m und mit inhaltlichem Bezug zur eigenen Leistung.
- (6) Von den Sondernutzungsgebühren sind weiterhin befreit, eine an der Stätte der Leistung oberhalb einer Höhe von 2,20 m an Hauswänden dauerhaft angebrachte Werbeanlage in eigener Sache mit Firmennamenszug und Firmenlogo in angemessener Größe, welche maximal 0,30 m in den Luftraum über der Straße hineinragt sowie ein Werbeausleger mit

inhaltlichem Bezug zur eigenen Leistung, der maximal 0,75 m in den Luftraum über der Straße hineinragt und maximal 1 m<sup>2</sup> Sichtfläche bietet.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den nach § 5 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig unterrichtet und unterhält,
- d) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des §7 Absatz 4 überschreitet oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Absatz 2 Bbg.StrG genannten Betrages geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Ofenstadt Velten vom 19. August 1993 mit der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Velten vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Velten, den 24.09.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

### Anlage

## Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung

#### A. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis erhoben.

Für die Berechnung der Gebühr pro qm ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus den äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage ergibt.

(2) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten

gilt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit.

Für die wöchentlich oder monatlich berechneten Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einen Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für eine volle Woche oder einen vollen Monat erhoben.

#### B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung		Gebühr in €	Mindest- gebühr in €	
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten mit und ohne Bauzaun und Container	a) auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>wöchentlich</i>	2,00 €	10,00 €
		b) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>wöchentlich</i>	1,50 €	7,00 €
2	Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Tarifstelle 1 fallen über den Gemeingebrauch hinaus (z.B. Dreharbeiten)	a) auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	<i>täglich</i>	1,50 €	30,00 €
		b) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>täglich</i>	1,00 €	25,00 €
3	Sperrung von Verkehrsflächen	a) Vollsperrung der Straße	<i>wöchentlich</i>	75,00 €	
		b) halbseitige Sperrung der Straße	<i>wöchentlich</i>	50,00 €	
		c) Vollsperrung des Gehweges	<i>wöchentlich</i>	25,00 €	



Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Mindest- gebühr in €
4	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art		
	a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>monatlich</i>	10,00 €
	b) Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>monatlich</i>	3,00 €
5	Werbung auf Straßen und Plätzen		
	a) Verteilen und Aufstellen von politischer Werbung		anmeldepflichtig
	b) Abstellen von Werbewagen je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>täglich</i> <i>wöchentlich</i> <i>monatlich</i>	2,50 € 7,50 € 30,00 €
	c) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.) je angefangenen m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	<i>täglich</i>	1,00 €
	d) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)	<i>täglich</i>	10,00 €
	e) Aufstellen von Werbeaufstellern (an der Stätte der Leistung) je Aufsteller	<i>monatlich</i>	6,00 €
6	Sonstige Werbeträger, Plakattafeln		
	a) bei befristeten Werbungen je Plakat oder Stelltafel		
	DIN A 3 (297x 420 mm= ca. 0,125 m <sup>2</sup> )	<i>wöchentlich</i>	1,00 €
	DIN A 2 (420x 594 mm= ca. 0,250 m <sup>2</sup> )	<i>wöchentlich</i>	1,50 €
	DIN A 1 (594x 841 mm= ca. 0,500 m <sup>2</sup> )	<i>wöchentlich</i>	2,00 €
	DIN A 0 (841x1189 mm= ca. 1,000 m <sup>2</sup> )	<i>wöchentlich</i>	4,00 €
	b) bei Dauerwerbung je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	<i>monatlich</i>	15,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden		
	a) je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>monatlich</i>	3,50 €
	b) Aufstellen von Informationstischen, Informationsständen, Informationsmobile u.ä.		15,00 €
	bis zu 3 m <sup>2</sup>	<i>täglich</i>	10,00 €
	über 3 m <sup>2</sup>	<i>täglich</i>	25,00 €
8	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung, des öffentlichen Verkehrs o. Einrichtungen dienen je Mast	<i>monatlich</i>	50,00 €
9	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger sowie Bootsanhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden soweit sie nicht am öffentl. Verkehr teilnehmen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	<i>wöchentlich</i>	1,50 €
10	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
	PKW (6 m <sup>2</sup> )	<i>monatlich</i>	30,00 €
	LKW (10 m <sup>2</sup> )	<i>monatlich</i>	100,00 €
	Krad ( 1 m <sup>2</sup> )	<i>monatlich</i>	8,00 €
11	a) Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in den öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	<i>täglich</i>	0,50 €
	b) Zirkusgastspiele, Zeltfeste je nach Größe - an den Spieltagen	<i>täglich</i>	20,00 - 100,00 €
	Aufbau und Abbau	<i>täglich</i>	10,00 - 20,00 €

Tarifstelle	Art der Sondernutzung		Gebühr in €	Mindest- gebühr in €
12	Weihnachtsbaumhandel je Stand a) bis 10 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche b) je weiterer angefangener m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	<i>monatlich</i> <i>monatlich</i>	30,00 € 5,00 €	
13	Errichtung eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	<i>täglich</i>	0,02 €	1,00 €
14	Filmaufnahmen, die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu behindern	<i>wöchentlich</i>	75,00 €	
15	Musizieren u.ä.	<i>täglich</i>	6,00 €	

Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch 10,00 €.

## Bekanntmachung der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten

**Anhörungsverfahren zur Planfeststellung L 172 Ortsdurchfahrt Velten,**

**3. BA von Bau - km 0+137,232 bis Bau - km 1+345,831 von Abs.040, km 0,222 bis Abs.040, km 1,430, NK 3345008, 4. BA von Bau - km 0+083,030 bis Bau - km 0+337,500 von Abs.040, km 2,418 bis Abs.040, km 2,673, NK 3245011, in der Stadt Velten sowie landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme in der Stadt Kremmen, Landkreis Oberhavel**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **22. November 2007**  
Beginn um **10.00 Uhr**  
im **Großen Rathaussaal**  
Ort **Rathausstraße 10,  
16727 Velten**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Velten, 25.09.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Velten

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagner- straße/ Schillerstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 20. September 2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die

#### „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße / Schillerstraße“

nach den Bestimmungen des § 13a BauGB beschlossen.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung entfällt die Notwendigkeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 BauGB.

Ebenso wird das Planverfahren ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

**im Rathaus, 16727 Velten, Rathausstraße 10,  
Zimmer 208**

unterrichten und sich innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist zur Planung äußern.

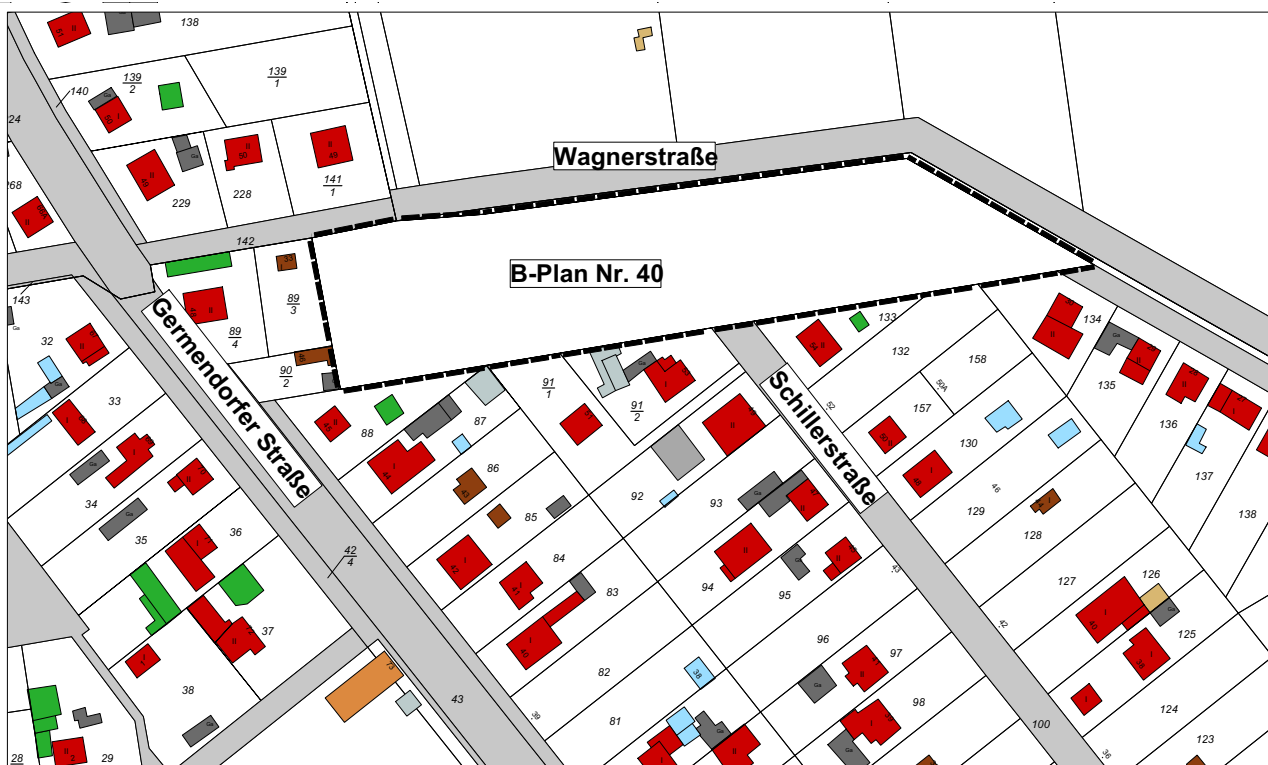
Velten, 26.09.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

### Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“

Anlage zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nummer: 2007/048)

## Wohnbebauung nördlicher Bereich



# Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat



des Landkreises Oberhavel  
als allgemeine untere Landesbehörde

Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

## Gegen Empfangsbekanntnis

### Stadt Hohen Neuendorf

Die Bürgermeisterin  
Oranienburger Str. 2  
16540 Hohen Neuendorf

sowie

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Velten  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 10  
16727 Velten

## Kommunalaufsicht

Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

[www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

Aktenzeichen:  
30.1 m 07/51

Bearbeiter:  
Herr Mießner

Telefon 0 33 01 / 601 – 125  
Telefax 0 33 01 / 601 – 209  
[rudi.miessner@oberhavel.de](mailto:rudi.miessner@oberhavel.de)

19.07.2007

## **Vereinbarung über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten gemäß § 9 Abs. der Gemeindeordnung vom 24.01.2007**

Antrag auf Genehmigung vom 08.02.2007

### **Bescheid**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 7], S.74, 86) genehmige ich die zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten geschlossene Vereinbarung über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten vom 24.01.2007, mit dem das Gebiet der Stadt Velten

- Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 15, Flurstücke 1/1, 1/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 3/3, 3/7, 3/8
- Gemarkung Velten, Flur 21, Flurstücke 14 bis 19, 21, 22, 24, 29, 30, 93, 97, 101, 105, 109, 112, 113, 116 bis 121, 126, 135, 136, 147, 152, 153, 155, 156, 158, 159, 161, 162, 165 bis 167, 169, 171, 172, 176, 177, 179, und 273

in die Stadt Hohen Neuendorf und das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf

- Gemarkung Borgsdorf, Flur 4, Flurstücke 7, 8/1, 9/1, 10/1, 12, 16/4 16/5, 17/5, 17/9, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 19/9, 20/4, 21/2, 22/ und 123

in die Stadt Velten eingegliedert wird.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 GO in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Neuordnung der Gebiete wird nach der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung am 01.01.2008 wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg erhoben werden.

Im Auftrag

Möller

## Vereinbarung über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Mittelstädt und die Stadt Velten, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Manthey schließen folgenden Vertrag:

### § 1 Neuordnung von Gebieten

Die Stadt Hohen Neuendorf und die Stadt Velten vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung folgende Änderung des Gemeindegebietes:

- 1) Das Gebiet der Stadt Velten Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 15, Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 3/3, 3/7, 3/8 sowie Gemarkung Velten, Flur 21, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 29, 30, 93, 97, 101, 105, 109, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 126, 135, 136, 147, 152, 153, 155, 156, 158, 159, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 169, 171, 172, 176, 177, 179, 273 mit einer Gesamtfläche von 483.339 m<sup>2</sup> wird in die Stadt Hohen Neuendorf eingegliedert.
- 2) Das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf Gemarkung Borgsdorf, Flur 4, Flurstücke 7, 8/1, 9/1, 10/1, 12, 16/4, 16/5, 17/5, 17/9, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 19/9, 20/4, 21/2, 22/5 und 123 mit einer Gesamtfläche von 437.491 m<sup>2</sup> wird in die Stadt Velten eingegliedert.

### § 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Städte Hohen Neuendorf und Velten, die nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete umfassen, treten in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Gebiete nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Vertrages von der jeweiligen Stadt begründet wurden, zu der die Gebiete vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörten.

(2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

### § 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Stadt Hohen Neuendorf und nach § 1 Abs. 2 das Ortsrecht der Stadt Velten.

### § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

### § 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel.

### § 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 01.01.2008 erfolgen soll. Diese Vereinbarung besteht in 3 Ausfertigungen. Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Hohen Neuendorf, die Ausfertigung 2 die Stadt Velten, die Ausfertigung 3 die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel.

Hohen Neuendorf, den 24.01.2007



*Monika Mittelstädt*  
Stadt Hohen Neuendorf  
Monika Mittelstädt  
hauptamtliche Bürgermeisterin

*Milutin Stefanov*  
Stadt Hohen Neuendorf  
Milutin Stefanov  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



*Heiko Manthey*  
Stadt Velten  
Heiko Manthey  
hauptamtlicher Bürgermeister

*Hartmut Freydanck*  
Stadt Velten  
Hartmut Freydanck  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Änderung des Ausschussvorsitzes

Mit Wirkung des 30. August 2007 änderte sich der Vorsitz im Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport. Gemäß § 50 (8) Gemeindeordnung Brandenburg benennen die Freien Wähler Oberhavel, Kreiswählergemeinschaft Velten, Frau Heidemarie Schulze als neue Vorsitzende des v.g. Ausschusses.

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten 32. Sitzung am 8. 11. 2007

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39  
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Beantragung der Fördermittel für die ehrenamtliche Seniorenarbeit der Stadt Velten für das Jahr 2008

Am 21.06.2007 wurden für die Stadt Velten zwei neue Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten beschlossen. Diese Richtlinien treten am 1.1.2008 in Kraft, wobei die Antragstellungen für die Fördermittel für das Jahr 2008 bereits auf der Grundlage der Bestimmungen der o.g. Richtlinien zu erfolgen hat.

Die Förderungen für das Jahr 2008 können gemäß den o.g. Richtlinien auf 2 Wegen beantragt werden.

#### 1. Institutionelle Förderung

Veltener Seniorenvereine, Seniorenorganisationen sowie Seniorengruppen der Kirchen haben die Möglichkeit bis spätestens 30.11.2007 einen Antrag auf institutionelle Förderung für das Jahr 2008 zu stellen.

Dem Antrag ist eine Auflistung der in den Vereinen und Vereinigungen registrierten Veltener Seniorinnen und Senioren, die bis zum 31.10. 2007 das 55. Lebensjahr vollendet haben, beizufügen.

Anträge sind bei der Stadtverwaltung Velten, Frau Rettschlag, Zimmer 119, Tel. 379116, oder beim Seniorenbeirat der Stadt Velten, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 21, Tel. 207005, zu den Sprechzeiten, Dienstag und Donnerstag von 10.00-12.00 Uhr erhältlich.

#### 2. Projektförderung

Die Projektförderung können Seniorenvereine, Seniorenorganisationen und Seniorengruppen der Kirchen zeitnah zur Durchführung des Projektes beantragen, wenn diese Projektmaßnahmen von allen Seniorinnen und Senioren der Stadt Velten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, genutzt werden können.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten in angemessenem Umfang. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten ist erforderlich.

Anträge und Informationen dazu sind ebenfalls in der Stadtverwaltung oder beim Seniorenbeirat der Stadt Velten erhältlich.

Sie finden die Richtlinien und die Anträge auch im Internet unter:

[www.velten.de](http://www.velten.de), Verwaltung+Bürgerservice, Ortsrecht

Rettschlag  
Gleichstellungs- und  
Behindertenbeauftragte

Velten, den 11.09.2007

## Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

17.08.07

### Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten

In der Zeit von September 2007 bis Februar 2008 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl.I/05 S.50) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass

die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen zu entfernen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter **033054/60229**.

**Frodl**  
**Verbandsgeschäftsführer**

## Grundstücksveräußerungen der Stadt Velten

Die Stadt Velten beabsichtigt, folgende Grundstücke zu veräußern:

### 1. Karlstr. 6

Flur 9, Flurstück 181  
Grundstücksgröße: 896 qm  
unbebaut  
Verkehrswert: 40.320,00 €

### 2. Breite Str. 80

Flur 6, Flurstück 105/2  
Grundstücksgröße 959 qm  
1 WE, 4 Gewerbe (Wohnung leerstehend, Gewerbe als Arztpraxen vermietet)  
Verkehrswert: 48.000,00 €

### 3. Eigenheimgasse 01

Flur 14, Flurstück 252, Größe: 608 qm  
unbebaut  
Verkehrswert: 35.000,00 €

### 4. Breite Str. 42

Flur 7, Flurstück 86, Größe 998 qm  
8 WE, davon 4 WE leerstehend, 1 Gewerbe im Leerstand  
Verkehrswert: 80.000,00 €

### 5. Oranienburger Str. 07

Flur 14, Flurstück 86/50, Größe: 871 qm  
bebaut mit einem entkernten Mehrfamilienhaus  
Verkehrswert: 30.000,00 €

Alle Angebote verstehen sich zzgl. Vertragsnebenkosten (Notarkosten, Grundbuchumschreibungsgebühr, Grunderwerbssteuer, Wertgutachterkosten).

Interessenten werden gebeten, Ihre Angebote in der Stadtverwaltung Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten, abzugeben. Die Bewerbung ist in 2 Umschlägen einzureichen. Der äußere Umschlag ist mit der Empfängeranschrift der Stadtverwaltung zu versehen. Der innere Umschlag darf nur den Zusatz „Grundstückskauf“ sowie die laufende Nummer und dazugehörige Objektbezeichnung enthalten.

Zusätzlich soll folgendes Grundstück verkauft werden:

### Lindenstr. 13

Flur 9, Flurstück 41, Größe: 1100 qm  
Verkehrswert: 20.000,00 €

Das Grundstück ist derzeit mit einem abrisssreifen Einfamilienhaus bebaut. Bei Fragen zur Bebaubarkeit wenden Sie sich bitte an das Bau- u. Ordnungsamt der Stadt Velten, Frau Arnold, Tel. 03304/379 133.

Anfragen zum Verkaufsprozedere richten Sie bitte an Frau Linke, Tel. 03304/379 128.

# Information zur Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten

Schadstoffe müssen aus dem Restabfall herausgehalten werden, um die Umwelt zu entlasten und eine Wiederverwertung der Reststoffe zu ermöglichen. Denn Giftstoffe, die einmal in die Umwelt verteilt werden, kehren über Lebensmittel, Trinkwasser und Luft zu uns zurück.

Entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel sind Sonderabfälle getrennt bereitzuhalten und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Mit der Schadstoffsammlung wurde die AWU Abfallwirtschaftsunion Oberhavel GmbH beauftragt.

**Die Einsammlung erfolgt in der Stadt Velten**

**am 14.11.2007 in der Zeit von 09:00-10:00 Uhr  
Katersteig/ Parkplatz Ofen-Stadt-Halle**

**am 20.11.2007 in der Zeit von 14:30-16:00 Uhr  
Ernst-Thälmann-Str./Glasstellplatz**

**am 20.11.2007 in der Zeit von 16:15-18:00 Uhr  
Schillerstraße / Zeppelinstraße / Parkplatz**

**Hinweis: Jeder Bürger hat die Möglichkeit, unabhängig vom Wohnort im Landkreis Oberhavel, an den Standorten der mobilen Sammeleinrichtung seine schadstoffhaltigen Abfälle zu übergeben.**

Gesammelt werden schadstoffhaltige Abfälle **aus privaten Haushalten in haushaltsüblicher Form und Menge.**

Bitte beachten Sie, dass eine Reihe von schadstoffhaltigen Produkten im **Einzelhandel zurückgenommen werden:**

- Altmedikamente
- PU- Schaumdosen
- Batterien
- Starterbatterien

Nutzen Sie diese Rückgabemöglichkeiten, da die **Entsorgungskosten** bereits im Kaufpreis enthalten sind.

## Übergabe am Schadstoffmobil

Schadstoffhaltige Abfälle sind in geschlossenen Behältern (Tuben, Flaschen u.ä.) anzuliefern und grundsätzlich dem Fachpersonal am Schadstoffmobil zu übergeben.

Eine individuelle Beratung erhalten Sie am Schadstoffmobil.

**Achtung:**

**Ausgehärtete** Lacke, Farben, Kleber u. dgl. sind **kein Sonderabfall** und über die Restmülltonne ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Feste teerhaltige Produkte** (z. B. Heißkleber) in haushaltsüblicher Menge (bis max. 10l) dürfen am Schadstoffmobil entsorgt werden. Größere Mengen feste teerhaltige Produkte bzw. Baustoffe auf Asbestbasis sind an den Kleinanliefererbereichen Germendorf oder Gransee zu entsorgen.

Restentleerte Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ (Kanister, Dosen, Eimer u.ä.) bitte mit dem Gelben Sack entsorgen.

**Ordnungswidrigkeiten, wie illegales Abstellen von schadstoffhaltigen Abfällen, können mit Geldbußen geahndet werden.**

Bei Fragen wenden Sie sich an den Landkreis Oberhavel, Fachdienst für Umweltschutz und Abfallbeseitigung, Tel. 03301 601637.

## Einrichtung von Sammelplätzen für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen

Wie bereits im vergangenen Jahr werden für das entsprechende Laub zentrale Sammelstellen eingerichtet und das Laub durch die Stadtverwaltung entsorgt.

Die Stadt hat wieder drei gekennzeichnete zentrale Laubsammelstellen eingerichtet.

Standorte:

- Kochstraße/Ecke Kurze Straße
- Uhlandstraße
- Fläche zwischen Wilhelmstraße/Mühlenstraße/Luisenstraße (gegenüber ehem. Volkshaus)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier lediglich Laub von Straßenbäumen zu entsorgen ist und keine sonstigen privaten Gartenabfälle. Das Laub ist in **Säcken** in den Sammelpunkten abzustellen.